

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 71 (1920)
Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Montag, den 23. August.

4. Vormittags 7 Uhr: II. Hauptversammlung im Großratssaale.

Traktanden:

- a) Eröffnungsrede des Präsidenten des Lokalkomitees;
- b) Beendigung der geschäftlichen Angelegenheiten;
- c) Referate;
- d) Verschiedenes.

5. 12 Uhr: Bankett im Hotel Arauerhof.

6. 2 Uhr: Besuch der Stadtwaldungen von Arau im Oberholz.

7. 8¹/₂ Uhr: Zusammenkunft im Saalbau.

Dienstag, den 24. August.

8. Frühmorgens: Abfahrt in der Richtung Zofingen, Besuch der Stadtwaldungen und der Staatswaldungen von und bei Zofingen.

9. 1 Uhr: Bankett in der Gartenhalle Senn beim Bahnhof.

Mittwoch, den 25. August.

Nachexkursion.

10. Frühmorgens: Abfahrt per Fuhrwerk zur Besichtigung des Staatswaldes „Rotholz“.



Mitteilungen.

Meteorologischer Monatsbericht.

Der Mai war beträchtlich zu warm, im Mittellande um 2¹/₂ (Ost- und Zentralschweiz) bis 3¹/₂ Grade (Genf); besonders groß ist der Wärmeüberschuß auf den Höhenstationen, von denen der Rigi seit 1864 nur zwei noch wärmere Maimonate aufweist (1868 mit 10.1° und 1917 mit 8.6°). Entsprechend war die Schneeschmelze im Alpengebiete eine rapide. Nur an ganz wenigen Tagen lag die Temperatur unter der normalen. Da sie an einem derselben bis gegen Null Grad sank, anderseits aber schon außerordentliche Wärmegrade austraten, so resultierte innerhalb kurzer Zeit (8 Tagen) eine sehr beträchtliche Schwankung (Zürich 29.1°). Die Niederschlagsmengen sind, abgesehen von örtlichen, durch Gewitterregen bedingten Abweichungen, ungefähr die normalen. Die Himmelsheiligkeit war im Osten des Landes etwas kleiner, im äußersten Südwesten (Genf) etwas größer als durchschnittlich.

An dem vorwiegend heitern 1. begann eine nordwestliche Depression in den Alpentälern sich durch Föhn bemerkbar zu machen; sie brachte am 3., in der Zentral- und Ostschweiz namentlich am 4. erhebliche Niederschläge;

Witterungsbericht der schweizerischen meteorologischen Zentralanstalt. — Mai 1920.

Station	Höhe über Meer	Temperatur in C°				Relative Feuchtigkeit in %	Niederschlagsmenge		Bewölkung in %	Zahl der Tage					
		Monats-Mittel	Abweichung von der normalen	höchste Datum	niedrigste Datum		in mm	Abweichung von der normalen		mit					
										Niedererschlag	Schnee	Ge-witter	Nebel	helle	trübe
Basel . . .	277	15.8	+ 2.5	27.0	29.	5.6	82	0	70	13	0	4	0	1	14
Ch-de-Fonds	987	12.6	+ 3.1	23.4	29.	1.6	76	- 43	62	15	1	3	1	3	10
St. Gallen . .	703	14.1	+ 3.0	24.9	12.	3.3	146	+ 13	63	17	1	4	3	6	16
Zürich . . .	493	15.4	+ 2.6	29.0	29.	4.1	95	- 19	61	16	0	6	0	4	10
Luzern . . .	453	15.1	+ 2.4	26.1	29.	0.9	185	+ 68	66	16	0	7	2	3	12
Bern . . .	572	14.9	+ 2.8	27.0	29.	3.3	94	+ 10	58	15	0	7	1	6	11
Neuenburg . .	488	15.5	+ 2.6	26.7	29.	5.6	47	- 35	67	14	0	2	0	2	13
Genf . . .	405	16.6	+ 3.4	26.0	12.	6.9	44	- 37	46	11	0	8	0	7	5
Lausanne . . .	553	15.7	+ 3.0	26.8	29.	4.6	95	+ 2	42	12	0	5	0	6	2
Montreux . . .	376	16.1	+ 2.5	23.1	29.	6.0	79	- 27	51	14	0	9	0	6	6
Sion . . .	540	17.1	+ 2.8	27.1	29.	5.2	29	- 14	50	13	0	2	0	6	5
Chur . . .	610	15.4	+ 2.8	26.4	25.29.13.	1.8	98	+ 32	58	14	0	2	0	4	9
Engelberg . .	1018	11.7	+ 2.8	22.1	29.	- 2.7	178	+ 25	66	17	2	2	3	5	14
Davos . . .	1560	9.9	+ 3.1	21.0	29.	- 1.9	100	+ 42	56	16	2	1	0	5	8
Rigi-Rulm . .	1787	8.2	+ 4.2	16.2	13.	- 4.4	232	+ 68	62	16	2	3	9	3	10
Säntis . . .	2500	3.4	+ 4.3	11.4	29.	- 9.7	174	- 25	71	18	7	5	15	0	13
Lugano . . .	275	18.5	+ 3.4	29.6	22.	9.0	221	+ 42	40	12	0	5	0	11	4

Sonnenscheindauer in Stunden: Zürich 182, Basel 203, Chaur-de-Fonds 173, Bern 201, Genf 243, Lausanne 211, Montreux 170, Lugano 215, Davos 181, Säntis 154.

die Temperatur ging auf ihrer Rückseite bei raschem Vorstoß hohen Druckes stark zurück, zufolge Aufhellung in der Nacht vom 5./6. sank sie bis gegen den Gefrierpunkt. Die nächsten Tage waren unter dem Einfluß der Randwirkung von Depressionen im hohen Norden wolfig, Gewitterregen fielen am Abend des 8. Vom 10. an lag der Kern des Hochdruckes über dem Kontinente selbst und bedingte völlig heiteres Wetter: die rasch ansteigende Temperatur erreichte am 13. auf der Vorderseite einer Rinne flachen Druckes für die Jahreszeit ungewöhnlich hohe Stände (Max. in Zürich 30.1°); am Abend dieses Tages gingen vielfach Gewitter nieder. In der Folge war die Witterung, abgesehen von einer föhnigen Aufheiterung am 18., stark wolfig mit häufigen leichten Niederschlägen gewittriger Natur; auch der sich zu Beginn des letzten Monatstrittels über dem Kontinente einstellende Hochdruck brachte den Niederungen erst am 24. (Pfingstmontag) Aufhellung. Bei sehr hohen Temperaturen waren die nächsten Tage wechselnd bewölkt mit lokalen Gewittern, von denen diejenigen vom Abend des 26. in der Zentralschweiz sehr beträchtliche Niederschläge brachten; vom 27. bis 29. folgten vorwiegend heitere, sonnige Tage, bis dann der Einbruch einer nordwestlichen Depression in den Kontinent in der Nacht vom 29./30. und am 30. im ganzen Lande von heftigen Gewittern begleitete Niederschläge bedingte.

Dr. R. Billwiler.

Die neuen „Vorschriften“ betreffend die vom Bund unterstützten forstlichen Projekte.

Das eidgenössische Departement des Innern hat die „Vorschriften zum Entwurf und zur Anmeldung von Projekten über Aufforstungen, Verbau und Anlage von Waldwegen und sonstigen ständigen Holztransportvorrichtungen in Schutzwaldungen“ vom 19. Dezember 1906 einer Revision unterzogen.

Die neue Anleitung ist allen höhern Forstbeamten der Schweiz zugesandt worden. Ein jeder kann nun durch einen Vergleich herausbekommen, was zu der früheren Anleitung hinzugekommen und was daraus weggefallen ist. Es ist dies aber eine ziemlich mühsame Arbeit, denn wenn auch im allgemeinen die Anordnung des Stoffes unverändert geblieben ist, so haben doch im Detail Verschiebungen und Umstellungen stattgefunden. Dazu kommt, daß die Zahl der neuen Bestimmungen eine beträchtliche ist. Verschiedene darunter sind allerdings nur in dem Sinne neu, als sie in den alten Vorschriften fehlen, aber seither angewendet worden sind. Die Subventionierung der Taggelder der die Arbeiten leitenden Unterförster ist 1916 durch Departementsbeschluß wieder eingeführt worden

Unter diesen Umständen dürfte ein kurzer Kommentar zu diesem neuesten Erlaß nicht überflüssig sein. Redaktionelle Verbesserungen und Änderungen geringfügiger Natur werden dabei unerwähnt bleiben.

Der Text der neuen Vorschriften ist trotz den neuen Bestimmungen um zwei Seiten kürzer geworden. Es ist dies dem guten Gedanken zu verdanken, in jedes der beiden Formulare A und B je ein Beispiel einer Schlußabrechnung einzudrucken, aus welchem ersichtlich ist, wie die verschiedenen Bautypen zu benennen und zusammenzustellen und nach welchen Ausmaßen die Einheitspreise anzusetzen sind. Es erlaubte dies, im Text viele Angaben zu streichen.

Zu den beiden bisherigen Formularen kommt noch ein Formular C „Ausmaß der Bauwerke“. Ein solches hat schon früher existiert, war aber nicht vorgeschrieben. Im Zusammenhang damit wird nun auch eine Numerierung der wichtigeren Bauobjekte im Gelände mit roter Farbe verlangt. Eine solche erleichtert auch die Kontrolle und die Aufstellung von Nachtragsprojekten.

Mit Bezug auf die zu liefernden Aktenstücke ist im allgemeinen für Projekte jeder Art folgendes zu bemerken:

Jedem Projekt ist ein Ausschnitt aus der topographischen Karte beizulegen und darin das Projekt so gut als möglich darzustellen. Derselbe muß so groß sein, daß er eine leichte Orientierung ermöglicht. Wenn ein Projekt voraussichtlich im Akford zur Ausführung gelangen wird, so sind die Bauvorschriften bezw. das Pflichtenheft beizulegen. Was aus demselben entnommen werden kann, braucht dann aber im technischen Bericht nicht auch gesagt zu werden.

Nicht „vorgeschrieben“, bloß „empfohlen“ wird, bei wichtigen Projekten, namentlich bei solchen mit größeren Verbauungen und Entwässerungen, eine photographische Aufnahme beizulegen, deren Kosten verrechnet werden dürfen. Solche Aufnahmen können sehr lehrreich werden, wenn man sie nach Beendigung der Arbeiten und dann nach Jahren ein drittes Mal vom gleichen Standpunkt aus wiederholen läßt. Der Mangel an guten Photographien über ausgeführte Projekte hat sich schon oft fühlbar gemacht. Sie leisten ausgezeichnete Dienste im forstlichen Unterricht, für Vorträge, bei Ausstellungen und als Belegmaterial in forstlichen Druckschriften. Die Behörden lieben es, bei den Akten schöne Photographien zu finden.

Die Darstellung der Bodengestaltung vermitteltst Horizontalkurven war bis anhin für alle Projekte vorgeschrieben. In Zukunft kann, wenn die Waldungen nicht vermessen sind, ausnahmsweise darauf verzichtet werden. Bei manchem Kollegen dürfte diese Nachricht freudige Zustimmung finden, denn topographische Aufnahmen sind immer zeitraubend. Als Ersatz wurden öfters Vergrößerungen der topographischen Karte verwendet; solche sind aber wertlos. Wo das Projekt erhebliche

Verbauungen und Entwässerungen vorsieht, wird man auch in Zukunft der Horizontalkurven nicht entbehren können, ebensowenig bei Wegprojekten im Übersichtsplan.

Die bisherigen „Vorschriften“ verlangten für die Wegprojekte keinen Situationsplan. Gleichwohl wurde bei wichtigeren Anlagen meist ein solcher geliefert. Nun wird ein Situationsplan bei allen Projekten für kostspielige Fahrweganlagen verlangt, und zwar im Maßstab von 1:500 oder 1:1000. Wer dies als zu weitgehend erachtet, dem sei gesagt, daß die eidgenössische Landwirtschaftsabteilung kein Wegprojekt annimmt ohne genauen Situationsplan.

Daß bei der vorgenommenen Revision der Wunsch vorwaltete, die Erstellung der Projekte zu erleichtern, namentlich die Anfertigung von Doppelausfertigungen tunlichst zu vermeiden, geht daraus hervor, daß Querprofile künftig nach der Genehmigung erstattet werden und daß sie in Bleistift gezeichnet sein dürfen.

Bei größeren Entwässerungen sollen die Hauptgräben und die Grenzen der trocken zu legenden Gebiete durch ein einfaches Verfahren aufgenommen und die Flächen ermittelt werden. Die Absteckung von Seitengräben geschieht dann unmittelbar vor deren Erstellung. Der Kostenvoranschlag für dieselben stützt sich auf die Flächen und die unter ähnlichen Verhältnissen gemachten Erfahrungen.

Der erste Abschnitt: „**Aufstellung von Projekten für Aufforstungen, Entwässerungen und Verbaue**“ enthält nebst bereits Erwähntem noch folgende neue Bestimmungen:

Gebäulichkeiten, welche nicht zum Zwecke der Projektausführung erhalten bleiben, sind von den Kosten für Bodenerwerb nach dem Abbruchwert in Abzug zu bringen, ebenso der Wert von allem nicht zur Aufforstung gelangenden Boden.

Die Bezugsorte für das Kultur- und Baumaterial sollen angegeben werden. Bei vielen Projekten ist von der wohlervogenen Holzartenmischung stark abgewichen worden, weil es versäumt worden war, rechtzeitig vorzusorgen. Der Waldbesitzer pflanzte dann, was in seinem Forstgarten vorrätig war, oft fast nur Fichten.

Bei der Begehung von größeren Waldanlagen, welche vor vielen Jahren mit Bundesbeiträgen gemacht worden sind, erweist es sich immer wieder als ein großer Übelstand, daß keine Waldwege angelegt worden sind. Fußwege verwachsen rasch. Deshalb wird nun vorgeschrieben, daß bei großen Projekten ein vollständiges Wegnetz abgesteckt, und durch Fußwege und breite, unangepflanzt zu lassende Streifen festgelegt werden soll.

Die alten „Vorschriften“ erlaubten die Verrechnung der Kosten für den Bau von Arbeiterschutzhütten. Die neuen sind weitherziger; alle Kosten für Unterkunft und andere Maßnahmen für Arbeiterfürsorge dürfen in Rechnung gestellt werden.

Auch die heikle Frage der Verrechnung der Ausgaben für das Werkzeug ist nun besser geregelt, indem nicht mehr wie bisher bloß die Reparaturen beitragsberechtigt sind, sondern auch Ausgaben für allfällige Miete und ein Betrag für Abnutzung. Letzteres erfordert, daß bei Beginn der Arbeiten ein Inventar aufgenommen und in der Folge nachgeführt werde. Die Entschädigung für die Abnutzung wird am besten nach Prozentsen des gesamten Inventarwertes berechnet. Der für die Projektausführung verantwortliche Oberförster wird sich diesbezüglich mit dem eidgenössischen Inspektor verständigen.

Bei Akkordarbeit sind alle diese Auslagen natürlich in den Einheitspreisen oder Pauschalsummen inbegriffen.

Alle ausgeführten Neuerungen finden sinngemäß auch Anwendung für die **Aufstellung von Projekten für Waldwege und Drahtseilriesen.**

Neu ist die Vorschrift, daß das sorgfältig abgesteckte Wegnetz nach Genehmigung durch die Subventionsbehörden auf dem Terrain durch Fußwege von mindestens 50 cm Breite dauernd versichert werden soll. Dieses Wegnetz muß näher begründet werden, unter Angabe der Flächen, des Holzvorrates, des Etats und der Absatzrichtungen des aufzuschließenden Gebietes.

Ferner soll der technische Bericht enthalten Angaben über vorhandene oder neu entstehende Wegrechte und die diesbezüglich sowie hinsichtlich des künftigen Unterhaltes getroffenen Vereinbarungen. Die Erfahrung zeigt, daß es nötig ist, die Frage des Wegunterhaltes schon bei der Projektierung zu prüfen und wenn möglich zu ordnen.

Das Gelingen der Projektunternehmungen hängt in hohem Maße von der Wahl des Bauaufsehers ab. Die neuen Vorschriften verlangen daher Auskunft darüber, ob die Arbeiten in Akkord oder in Regie ausgeführt werden sollen und unter wessen Aufsicht bzw. Leitung.

Einige wichtige Neuerungen enthält der dritte Abschnitt **Anmeldung der Projekte.** Dieser vorausgehend soll in der Regel eine Vorprüfung durch den eidgenössischen Forstinspektor mit den zuständigen kantonalen Beamten stattfinden. Wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, sind hierzu auch Vertreter des eidgenössischen landwirtschaftlichen Meliorationsdienstes oder des Oberbauinspektorates einzuladen.

Durch diese Vorprüfung will man Projektumarbeitungen und die Stellung von „Bedingungen“ tunlichst vermeiden, anderseits aber auch dem eidgenössischen Inspektor Gelegenheit geben, von Anfang an zu den verschiedenen technischen Problemen Stellung zu nehmen.

Großen Wert legen die neuen Vorschriften auf eine gründliche **Bodenuntersuchung** durch eine genügende Zahl tiefer Sondierschläge, und das mit gutem Recht; denn die Erfahrung lehrt erstens, daß das Unterlassen der Bodenprüfung, zumal bei Wegbauten, fast immer Kostenüberschreitungen und andere unangenehme Überraschungen zur Folge hat,

und zweitens, daß die Sondierschlize auch für diejenigen unentbehrlich sind, der glaubt, den Bodenzustand im betreffenden Gebiet gut zu kennen.

Das Minimalmaß von 2 Hektaren für reine Aufforstungen ist beibehalten worden. Neu ist aber eine zweite Einschränkung, wonach der Kostenvoranschlag wenigstens Fr. 4000 betragen muß. Es gilt dies für alle Subventionsprojekte, mit Ausnahme von denjenigen, welche die Auspflanzung von Schneedruck- und Windschadenlücken bezwecken.

Mit den kleinen Aufforstungsprojekten hat man im allgemeinen schlechte Erfahrungen gemacht, besonders wenn der Bodenbesitzer ein Privater war. Hinsichtlich der Wegprojekte ist den Waldeigentümern anzuraten, sich zu einem größeren Projekte zu entschließen, dessen Ausführung dann auf mehrere Jahre verteilt werden kann.

Die Vorschrift, wonach die Projekte bis Ende Juni eines jeden Jahres zur Anmeldung gelangen sollten, ist ersetzt worden durch Art. 21 der Schlußbestimmungen, wonach öftere Bereisungen des gleichen Forstkreises bezw. Kantons durch den eidgenössischen Inspektor tunlichst vermieden werden sollen.

Aus dem Abschnitt **IV. Beitragsausrichtung an ausgeführte Projekte**, ist außer der bereits erwähnten Meßliste noch folgendes hervorzuheben:

Der Ausweis über die Kosten für Unfallversicherung soll in Zukunft bei Regiebetrieb in der Weise geschehen, daß auf jeder Lohnliste zu der Gesamtsumme der Prämienbetrag hinzugerechnet wird. Jeder weitere Ausweis fällt weg und ebenso der Posten für Versicherung im Voranschlag. Nebst der Einfachheit bietet das neue Verfahren noch andere Vorteile: Die Einheitspreise von Akford- und Regiearbeiten können direkt miteinander verglichen werden; die Ausgaben für Versicherung werden immer gleich subventioniert wie die Arbeiten selbst, was bisher nicht immer der Fall war.

Nachtragsprojekte sind für alle, welche damit zu tun haben, eine mißliche Sache. Oft wurden sie erst eingereicht, nachdem die Arbeiten ganz oder nahezu vollendet waren. Während der Kriegsjahre ist diesbezüglich Nachsicht geübt worden, jetzt aber wird wieder auf die Beobachtung eines korrekten Geschäftsganges gehalten, was in dem Satze zum Ausdruck kommt, daß „ein Nachtragsprojekt eingereicht werden soll, sofort nachdem die Unzulänglichkeit des Voranschlages festgestellt werden konnte“.

Wir sind am Schlusse unserer Erläuterungen angelangt. Seit 1874 ist auf Grund von vielen hunderten von Subventionsprojekten eine gewaltige Arbeit geleistet und durch sie die Forstwirtschaft im Gebirge in hohem Maße gefördert worden. Vielfach aber wurden die Forstbeamten dadurch in bedenklicher Weise von ihren Hauptaufgaben abgelenkt. Diesem Übelstand muß abgeholfen werden durch Arbeitsentlastung in dieser oder

jener Form: Vermehrung der Forstkreise, Anstellung von Hilfskräften, Anstellung von Technikern einer oder anderer Art für topographische Aufnahmen und für die Erstellung von größeren Wegprojekten. Die Leitung der Projektarbeiten und die Oberaufsicht bei der Bauausführung muß aber stets in der Hand des zuständigen Forstbeamten bleiben.

Schönenberger.

Die Aktion für notleidende österreichische Försterkinder.

Mit großer Genugtuung ist das Initiativkomitee im Falle seinen Kollegen im Schweizerlande mitteilen zu können, daß sowohl die Anmeldungen für Freiplätze wie die Geldunterstützung für die Reise der Försterkinder zahlreich sind. 114 Freiplätze in der ganzen Schweiz werden die Buben und Mädels unserer österreichischen Kollegen aufnehmen und Fr. 3000 stehen als Reisegeld zur Verfügung. Die Verhandlung mit den Spitzen der Försterschaft in Wien und Salzburg sind eingeleitet. Das Hilfskomitee für notleidende Auslandskinder in Zürich besorgt den Transport. Die Einreise wird Anfangs Juli geschehen.

Schon jetzt sprechen wir allen denjenigen Kollegen, die unsere Aktion durch Übernahme eines Ferienkindes oder durch Übersendung eines Geldbeitrages unterstützt haben den herzlichsten Forstmannsdank aus.

Das Initiativkomitee.

Soeben langt die Mitteilung des Initiativkomitees ein, wonach nun doch noch 10 Plätze für Försterbuben mangeln. Wir bitten um umgehende Mitteilung an Herrn Bruggisser in Zofingen, wo noch Unterkunft.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Das eidgenössische Departement des Innern hat unterm 4. Juni 1920 als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt, die Herren: Hofftetter, Daniel, von Gais (Appenzell A.-Rh.); Jeker, Max, von Büslerach (Soloth.); Maillal, Paul, von Courtedoux (Bern); Rüefli, Otto, von Grenchen (Solothurn).

Bücheranzeigen.

Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Kgl. Württembergischen Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Kommissionsverlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1918.

Im November/Dezemberheft vorigen Jahres wurde auf diese Festschrift hingewiesen. Bereitwilligst ist uns ein Exemplar auf Ansuchen hin übermittelt worden und möchten wir in nachfolgendem einiges, für die Forstwelt besonders Interessantes aus-